

Gebührengerechtigkeit für alle!

Die Gemeinde Bickenbach betreibt und unterhält Abwasseranlagen, die das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser ableiten und reinigen. Hierfür wurde bisher eine einheitliche Abwassergebühr auf Basis des bezogenen Frischwasserverbrauchs erhoben. Mit dieser Gebühr wurden sowohl die Kosten für die Sammlung und Beseitigung von Schmutzwasser als auch von Regenwasser abgedeckt.

Aufgrund der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes ist die Gemeinde Bickenbach verpflichtet, künftig „Gesplittete Abwassergebühren“ für die Ableitung und Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser einzuführen.

Was muss ich tun?

Ende Juni 2016 wird die Gemeinde Bickenbach jeden einzelnen Grundstückseigentümer anschreiben und zur Mithilfe auffordern.

Den Anschreiben sind jeweils eine aktuelle Luftbildaufnahme des Grundstückes sowie ein umfangreicher Erhebungsbogen beigelegt.

Dieser wurde auf Basis des Luftbildes und Informationen des Amtlichen Liegenschaftskatasters von der Gemeinde Bickenbach so weit als möglich bereits für die Eigentümer ausgefüllt. Ihre Aufgabe ist es, abschließend die bereits getätigten Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und eventuell fehlende Informationen nachzutragen beziehungsweise zu korrigieren.

Die neuen Gebührensätze ab dem 1.1.2017

Grundlage für die zukünftige Schmutzwassergebühr bleibt die bezogene Frischwassermenge, die wie bisher über den Verbrauchszähler abgelesen wird. Im Vergleich zur jetzigen einheitlichen Abwassergebühr wird die künftige Schmutzwassergebühr niedriger sein.

Über die konkrete Höhe der Niederschlagswassergebühr kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

Die zukünftige Niederschlagswassergebühr richtet sich nach der Größe der auf dem jeweiligen Grundstück bebauten, überbauten und / oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.

Dabei wird bei der Ermittlung der gebührenrelevanten Fläche den unterschiedlichen Befestigungsarten Rechnung getragen. Wird z.B. eine asphaltierte Zufahrt zu 100% veranlagt (Faktor 1,0), so müssen für einen mit Rasengittersteinen befestigten Parkplatz nur für 50% der Fläche Niederschlagswassergebühren entrichtet werden.

Zisternen und ähnliche Vorrichtungen

Befestigte Flächen, die an baulich fest mit dem Grundstück verbundene Niederschlagswasser-Rückhalteinrichtungen angeschlossen sind, die ein Mindestvolumen von jeweils 2 m³ haben und mit einem Überlauf an die öffentliche Kanalisation ausgestattet sind, werden, je nach Verwendung der Vorrichtung, wie folgt bei der Veranlagung reduziert:

- **Brauchwassernutzung:**
20 m² je m³ Fassungsvermögen
- **Gartenbewässerung:**
10 m² je m³ Fassungsvermögen
- **Gartenbewässerung und Brauchwassernutzung:** 22 m² je m³ Fassungsvermögen



Zusätzliche Informationen

Weiterführende Informationen zum Erhebungsverfahren finden Sie auch im Internet unter:

www.bickenbach-bergstrasse.de

Mit dem Versand der Selbstauskunftsunterlagen erhalten Sie weitere Informationen zum Ausfüllen der Erfassungsbögen und zur Rücksendefrist.

Weiteres Vorgehen

Nachdem der Rücklauf der versandten Erfassungsbögen ausgewertet und die an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossene Gesamtfläche des Bickenbacher Gemeindegebiets ermittelt wurde, wird diese Fläche in der Gebührenkalkulation des Jahres 2017 berücksichtigt. Über die Höhe der neuen Gebührensätze kann somit erst nach vollständiger Auswertung der Erfassungsbögen und Durchführung der Gebührenkalkulation Auskunft erteilt werden.

Service und Beratung

Sofern Sie beim Ausfüllen des Erfassungsbogens Hilfe benötigen, stehen Ihnen unsere sachkundigen Mitarbeiter gerne zur Verfügung:

Rathaus der Gemeinde Bickenbach
Darmstädter Straße 7
64404 Bickenbach

Beratungszeiten:
04. Juli bis 08. Juli 2016 und
30. August bis 31. August 2016
jeweils von 10 bis 18 Uhr

Wir helfen Ihnen gerne.
Bitte sprechen Sie uns an.



NIEDERSCHLAGSWASSER- GEBÜHREN

Gebührengerechtigkeit für alle!

Informationen zur Einführung
gesplitteter Abwassergebühren

